

2. Wenn es sich um die Bestrafung eines Verbrechens handelt, werden vielfach bei schweren Verbrechen zur Entscheidung außer den Rechtsgelehrten Männer aus dem Volke als Geschworene hinzugezogen. Diese Fälle werden vor dem Schwurgerichte verhandelt. Die Geschworenen haben nur auszusprechen, ob der Angeklagte des Verbrechens, dessen er bezichtigt ist, schuldig ist oder nicht. Die gelehrten Richter haben hierbei das Amt, durch Voruntersuchung und durch die Leitung der Gerichtsverhandlung die tatsächlichen Umstände des Verbrechens bis ins kleinste klarzulegen und im Falle des von den Geschworenen ausgesprochenen „Schuldig!“ die Strafe nach dem Strafgesetzbuche zu bestimmen. Die Schwurgerichtsverhandlungen werden an den Landgerichten abgehalten. Viele Vergehen werden an Landgerichten vor Strafkammern, die aus rechtsgelehrten Richtern zusammengesetzt sind, abgeurteilt. Für geringere Strafsachen sind die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten zuständig. Alle, nicht allein die strafrechtlichen, Gerichtsverhandlungen sind öffentlich.

3. Bei bürgerlichen Streitigkeiten, wo es zumeist auf die Auslegung des Rechts ankommt, entscheidet allein der sachmännisch gebildete und vom Staat angestellte Richter. Die Rechtsverhältnisse sind jedoch oft so verwickelt, daß die Richter selbst in Verlegenheit kommen. Es kann vorkommen, daß zwei von ihnen über die gleiche Sache eine verschiedene Meinung haben. Deshalb begnügt sich eine gute Rechtsverfassung nicht damit, für alle Fälle nur eine einmalige Aburteilung zuzulassen. Es kann der Verurteilte ein höheres Gericht anrufen, damit seine Sache nochmals geprüft und ein neuer Spruch gefällt werde. Über dem Amtsgerichte steht das Landgericht, über diesem das Oberlandesgericht (29 im Deutschen Reiche), in Berlin Kammergericht genannt. Das höchste Gericht ist das Reichsgericht in Leipzig.

4. Die Rechtsanwälte sind die Fürsprecher für die streitenden Parteien und darum notwendig, weil die rechtlichen Formen oft so verwickelt sind, daß ein Rechtsunkundiger nicht damit umgehen kann.

Man muß sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen bei allen (größeren) Prozessen vor einem Landgericht und vor den höheren Gerichten. Das Prozesseführen wird freilich teurer durch die Rechtsanwälte, denn diese müssen ebenfогut wie andere Leute von ihrer Arbeit leben. Allein ein guter und ehrlicher Rechtsbeistand verhütet auch manchen Prozeß, wenn er die Parteien zu einem gütlichen Vergleich bewegt und prozeßsüchtige Leute von vornherein abweist.

Sermann Gehrig nach Deimling.

Ein magerer Vergleich ist oft besser denn ein fetter Prozeß!

Ich will, daß jedermann, er sei vornehm oder gering, reich oder arm, eine prompte Justiz administrieren und einem jeglichen Untertanen ohne Ansehen der Person und des Standes durchgehends ein unparteiisches Recht widerfahren soll.

Gleibrich der Große.